

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Kalletal zur Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Hohenhausen, Flur 10, Flurstück 67 (Am Bruchwege) in Kalletal Hohenhausen vom 28.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Kalletal ist unter anderem der Wirtschaftsweg Gemarkung Hohenhausen, Flur 10, Flurstück 67 (Am Bruchwege) zur gemeinschaftlichen Benutzung der Anlieger geschaffen und im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Hohenhausen, Az.: 22 59 1, entsprechend ausgewiesen worden.

§ 2

(1) Der Wirtschaftsweg Gemarkung Hohenhausen, Flur 10, Flurstück 67 („Am Bruchwege“), verzeichnet im Grundbuch von Kalletal, Blatt 6206, Bestandsverzeichnisnummer 107, Größe 1.366 m², wird eingezogen.

(2) Mit der Einziehung des Weges entfallen die Zweckbestimmung und die Nutzungsrechte, die sich aus dem Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Hohenhausen, Az. 22 59 01, ergeben.

§ 3

Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Der als **Anlage** beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.12.2015, Aktenzeichen 140 – 15 11 88 (09), genehmigte Satzung der Gemeinde Kalletal zur Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Hohenhausen, Flur 10, Flurstück 67 (Am Bruchwege) in Kalletal Hohenhausen vom 28.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik „Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Kalletal, den 28.12.2015

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister
In Vertretung

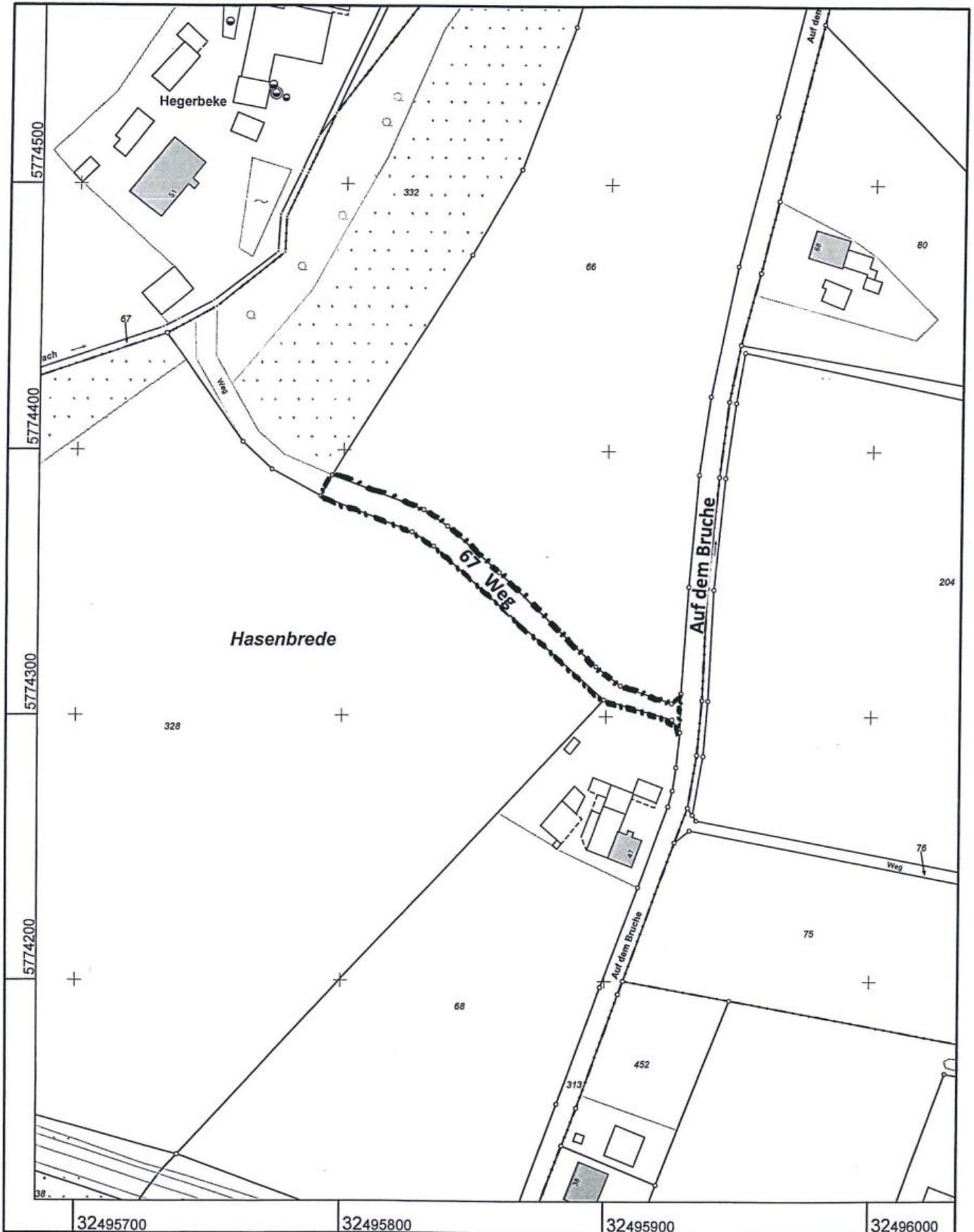
Hermann Fischer

Gemeinde Kalletal - Der Bürgermeister

Anlage zur „Satzung der Gemeinde Kalletal zur Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Hohenhausen, Flur 10, Flurstück 67 (Am Bruchwege) in Kalletal Hohenhausen“ vom 28.12.2015

Flurstück: 67
Flur: 10
Gemarkung: Hohenhausen
Am Bruchwege, Kalletal

Erstellt: 29.09.2015
Zeichen:



Maßstab 1 : 2000

Gefertigt im Auftrag des Kreises Lippe durch: Kalletal amtlich, Herforder Str. 11, 32689 Kalletal

© Kreis Lippe